

N i e d e r s c h r i f t

über die gemeinsame - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (49. Sitzung)

und des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung (58. Sitzung)

am 27. Februar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Qualifizierte Leichenschau in Niedersachsen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen einführen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4563](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 3

Aussprache 9

Anwesend:

Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Martina Machulla (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
11. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD)
3. Abg. Björn Meyer (in Vertretung des Abg. Marten Gäde) (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Laura Hopmann (CDU)
9. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
10. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
11. Abg. Nicolas Breer (in Vertretung der Abg. Dr.in Tanja Meyer) (GRÜNE)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Delia Klages (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst,
Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:34 Uhr bis 14:14 Uhr.

Tagesordnung:

Qualifizierte Leichenschau in Niedersachsen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen einführen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4563](#)

direkt überwiesen am 12.06.2024

federführend: AfRuV

mitberatend: AfluS, AfSAGuG

*zuletzt beraten: 41. Sitzung des AfRuV und 50. Sitzung des AfSAGG am 07.11.2024
(Unterrichtung)*

Unterrichtung durch die Landesregierung

DdP **Kozik** (MI): Im Nachgang zu der Unterrichtung durch das Sozialministerium am 7. November 2024 möchte ich im Namen des Innenministeriums unterrichten und insbesondere über die aktuelle polizeifachliche Befassung dort informieren. Wie bereits durch das Sozialministerium berichtet wurde, stehen das Sozialministerium, das Justizministerium und das Innenministerium seit geraumer Zeit in einem engen und konstruktiven Austausch zum Thema Todesursachenermittlungen, welcher auch die qualifizierte Leichenschau in Krankenhäusern umfasst. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen nunmehr kurz darstellen, auf welcher Grundlage Ärzte bei Todesfällen die Polizei zu benachrichtigen haben und wie sich dies in den vergangenen Jahren verändert hat, auf welcher Grundlage und wie die Polizei eine polizeiliche Leichenschau durchführt und vor allem welches Ergebnis aus polizeilicher Sicht zu resümieren ist.

Zunächst möchte ich auf die Fallzahlen eingehen. Im Zeitraum von 2006 bis 2024 haben sich die polizeilichen Todesermittlungen in Niedersachsen von 7 086 auf 13 531 Vorgänge nahezu verdoppelt. Nicht in gleichem Maße gestiegen ist die Anzahl der versuchten oder vollendeten Tötungsdelikte, die wir in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassen. Im Gegenteil, die Trendlinie bei den Straftaten gegen das Leben ist im Vergleichszeitraum sogar eher sinkend. Auch die Anzahl der angeordneten Leichenöffnungen, umgangssprachlich Obduktionen, folgt nicht dem Trend der steigenden Anzahl von Todesermittlungen.

Was haben diese Zahlen zu bedeuten? Für die Polizei ist grundsätzlich § 159 der Strafprozessordnung (StPO) Maßstab ihres Handelns. § 159 sieht zwei Fallkonstellationen vor, die die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht verpflichten: erstens, wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, oder zweitens, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist. In der Praxis folgt die Anzahl der polizeilichen Todesermittlungen allerdings eins zu eins dem Meldeverhalten der Ärztinnen und Ärzte. Diese wiederum sind hinsichtlich ihres Meldeverhaltens an § 4 Abs. 4 Satz 1 des niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) gebunden.

Mit der Novelle des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 2018 hat der Landtag die Benachrichtigungspflichten der Ärzteschaft neu geregelt. Sie wurden im Vergleich zur alten Regelung, die

sich enger an den Voraussetzungen der Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod gemäß StPO orientierte, deutlich ausgeweitet. Im § 4 Abs. 4 Satz 1 BestattG wurden unter den Nrn. 1 bis 9 insgesamt neun verschiedene Meldegründe aufgenommen, die die Ärzteschaft verpflichten, die Polizei zu benachrichtigen. Die Intention hinter dieser Erweiterung liegt in der Initiierung einer polizeilichen Untersuchung der betreffenden Sterbefälle. Hintergrund ist die Überlegung, dass bei den aufgeführten Fallkonstellationen ein erhöhter Aufklärungsbedarf besteht. Dieser begründet sich letztlich mit einer für diese Fälle angenommenen erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Fremdverschuldens respektive des Vorliegens eines fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Tötungsdeliktes.

Wird die Polizei zu einer Todesermittlung gerufen bzw. bescheinigt die anwesende Ärztin oder der anwesende Arzt anhand der Todesbescheinigung einen der neun Meldegründe, so stellt sie die möglichen und notwendigen Ermittlungen an und legt den zu fertigenden Vorgang im Anschluss der Staatsanwaltschaft vor. Das Anlegen eines Todesermittlungsvorgangs ist dabei aber nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts eines Tötungsdeliktes bzw. eines vorsätzlichen oder fahrlässigen strafbaren Verhaltens. Polizeiliche Todesermittlungen münden erst dann in ein Strafverfahren, wenn sich ein entsprechender Verdacht für das Vorliegen eines strafbaren Handelns, in gravierenden Fällen in Form eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes, ergibt. Dies geht dann in aller Regel auch mit der Anordnung einer Leichenöffnung bzw. Obduktion einher.

Die Staatsanwaltschaft prüft aufgrund des Legalitätsprinzips nach § 152 StPO auf Grundlage des polizeilichen Ermittlungsvorgangs Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden und entscheidet in diesem Kontext über die weiteren Ermittlungen. Hierzu gehört auch die Beantragung einer Leichenöffnung beim zuständigen Amtsgericht, wobei die Anordnung einer Obduktion noch nicht zwingend die Einleitung eines Strafverfahrens voraussetzt.

An dieser Stelle lassen sich die bereits genannten Zahlen einordnen. Die Polizei Niedersachsen wird in etwa 14 000 Fällen pro Jahr zu einer Todesermittlung gerufen, Tendenz in den vergangenen Jahren steigend. Allerdings steigt weder die Anzahl der Tötungsdelikte noch die Anzahl der angeordneten Leichenöffnungen, woran deutlich wird, dass die intensivere Einbindung der Polizei und der Staatsanwaltschaft bisher eben nicht zur Aufdeckung einer steigenden Anzahl von vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötungsdelikten geführt hat.

Woraus resultiert aber die steigende Zahl der Todesermittlungen? Ein sprunghafter Anstieg um 18,7 % - das waren 1 580 Vorgänge - hat sich von 2014 auf 2015 gezeigt. Seinerzeit wurden die Ermittlungen der Sonderkommission „Kardio“ wegen vielfachen Mordes, begangen durch den Krankenpfleger Niels Högel, öffentlich. Es wird vermutet, dass dies die Ärzteschaft dazu bewegte, Sterbefälle im Zweifelsfall eher als meldepflichtig zu bewerten. Wir gehen davon aus, dass der Fall Högel eine höhere Sensibilität nach sich gezogen hat. Die steigenden Fallzahlen legen das jedenfalls nahe. Weitere überproportionale Steigerungen zeigten sich in der Zeit nach Inkrafttreten der bereits erwähnten Erweiterung der Benachrichtigungspflichten im Bestattungsgesetz. Vom Jahr 2017 mit 9 823 Fällen stieg die Anzahl polizeilicher Todesermittlungen 2018 noch einmal um 12,6 % auf 11 064 Fälle und vom Jahr 2018 auf 2019 nochmals um 18,6 % auf 13 119 Fälle. Die Änderung des Bestattungsgesetzes hat sich insofern deutlich in der Statistik und damit auch in der Arbeitsbelastung der Polizei niedergeschlagen. Festzustellen ist allerdings auch, dass dies, wie bereits erwähnt, nicht zu einer Steigerung der Anzahl von Strafverfahren geführt hat.

Hinsichtlich der verschiedenen Meldegründe des Bestattungsgesetzes ergab ein Blick auf eine Stichprobe, dass am häufigsten Meldegrund 5 angekreuzt wurde. Das Bestattungsgesetz sieht nach der Neufassung in Meldegrund 5 vor, dass die Ärzteschaft die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren hat, wenn die Todesursache ungeklärt ist. Diesem Meldegrund waren in der Stichprobe fast 50 % aller polizeilichen Todesermittlungsverfahren zuzuordnen. Zu diesem Meldegrund befinden wir uns derzeit in einem fachlichen Austausch mit dem Sozialministerium, da dieser nach polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Bewertung nicht ausreichend trennscharf formuliert ist. Wir müssen dabei zwischen der Todesart und der Todesursache unterscheiden. Für die Strafverfolgungsbehörden und letztlich auch für die Zielerreichung, nämlich das Aufdecken von strafbarem Verhalten, ist die Todesursache unerheblich, solange die Todesart natürlicher Tod lautet. Die Todesursache ist sehr häufig nicht sicher festzustellen. Gerade wenn der eingesetzte Arzt oder die eingesetzte Ärztin die Verstorbene oder den Verstorbenen und eine mögliche Krankheitsgeschichte nicht kennt, beispielsweise weil es sich um einen Notarzt-Einsatz handelt, ist selbst für den Arzt vor Ort nicht sicher festzustellen, an welcher inneren Ursache der Patient verstorben ist.

Dies führt bei enger Auslegung des Meldegrundes dazu, dass die Polizei hinzugerufen wird, weil der Arzt die genaue Todesursache nicht exakt bestimmen kann, selbst wenn er von einer natürlichen Todesart ausgeht. Auch die Polizei trifft in diesen Fällen in aller Regel keine anders lautenden Feststellungen. Auch sie kann natürlich die exakte innere Ursache - ob es jetzt ein Herzinfarkt, ein Schlaganfall oder ein Aneurysma war - nicht bestimmen. Die polizeilichen Ermittlungen enden nahezu ausschließlich mit der Feststellung, dass keine Hinweise auf ein Fremdverschulden erlangt werden konnten. Nach polizeilicher Bewertung ist dieser Meldegrund daher unscharf formuliert. Hierzu befinden wir uns aber, wie gesagt, im Austausch.

Zu dem deutlichen Anstieg der Anzahl der Todesermittlungen hat darüber hinaus insbesondere der Meldegrund 4 beigetragen. Dieser sieht die unverzügliche Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft vor, wenn der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden eingetreten ist. Der Meldegrund 4 war in der Stichprobe ursächlich für fast ein Viertel der getätigten Meldungen. Er soll in erster Linie dem Zweck dienen, einen Fall wie den von Niels Högel künftig schneller aufzudecken und zu unterbinden. Ich möchte allerdings nicht verhehlen, dass die Polizei diesen Meldegrund kritisch sieht. Anzumerken ist dabei, dass diese Regelung nicht Bestandteil des ursprünglichen Gesetzentwurfs zur Änderung des Bestattungsgesetzes war und es eine gleichlautende oder ähnliche Regelung aktuell auch in keinem anderen Bundesland gibt.

Zur Erläuterung der polizeilichen Vorbehalte gegen diesen Meldegrund möchte ich noch kurz auf den Ablauf einer polizeilichen Todesermittlung eingehen. Die polizeiliche Todesermittlung läuft unabhängig vom jeweiligen Meldegrund im sogenannten ersten Angriff grundsätzlich standardisiert ab. Sie erfolgt durch speziell fortgebildete Kräfte der Tatortgruppen, bestehend aus grundsätzlich zwei Polizeibeamtinnen oder -beamten, und dauert in der Regel mit An- und Abfahrt zwischen zwei und drei Stunden. Dieser Wert bezieht sich auf den eigentlichen Einsatz, ohne folgende Schreiarbeiten, ohne folgende Ermittlungen. Die Befundaufnahme erstreckt sich auf die Erhebung des subjektiven und objektiven Befundes, dessen Bestandteil die polizeiliche Leichenschau ist, sowie die schriftliche und gegebenenfalls bildliche Dokumentation. In der Folge wird der Staatsanwaltschaft über den Fall und das Ergebnis der Befundaufnahme berich-

tet. Sofern sich weiterer Aufklärungsbedarf ergibt, ordnet die Staatsanwaltschaft die Durchführung weiterer Ermittlungen und erforderlichenfalls eine Leichenöffnung an. Ergibt sich kein weiterer Aufklärungsbedarf, so wird der Leichnam freigegeben und das Todesermittlungsverfahren ohne Einleitung eines Strafverfahrens abgeschlossen. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass die Tatortgruppen der Polizei, abgesehen von einer polizeilichen Qualifizierung und einem mehr oder weniger stark ausgeprägten Erfahrungswissen, keine medizinischen Kompetenzen aufweisen und durch die etablierten Prozesse, im Speziellen die polizeiliche äußere Leichenschau, in der Regel nicht in der Lage sind, bei Personen, die im Rahmen oder in der Folge von medizinischen Eingriffen verstorben sind, die erforderlichen Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden zu entdecken. Diese Einschätzung korrespondiert mit qualifizierten Meinungen auch aus Kreisen der Ärzteschaft.

Im Fall von Niels Högel hat dieser den bereits im Krankenhaus liegenden und in Behandlung befindlichen Patienten ein Medikament verabreicht, welches zum Herzstillstand oder Kreislaufversagen führte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Behandlung im Krankenhaus bereits medizinische Zugänge gelegt worden waren und der Täter über diese Zugänge Medikamente an die Patienten verabreicht hat. Die Polizei kann durch die äußere polizeiliche Leichenschau lediglich die bereits vorhandenen und anderweitig erforderlichen Einstichstellen für die Zugänge feststellen, jedoch nicht den Grund des Versterbens, nämlich das Verabreichen von Medikamenten, nachweisen. Es fehlen schlichtweg Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, da diese nicht durch eine äußere Sichtung festgestellt werden können, sofern nicht andere unmittelbar auf den Leichnam bezogene Erkenntnisse hinzutreten wie beispielsweise Hinweise auf Unregelmäßigkeiten durch Angehörige, Pflegekräfte oder medizinisches Personal. Das gilt im Übrigen auch für alle sonstigen operativen Eingriffe.

Im Ergebnis können daher unmittelbar am Leichnam sehr häufig keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Fremdverschuldens durch die Polizei festgestellt werden. Diese Erkenntnis - keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Fremdverschuldens - wird der Staatsanwaltschaft durch die Polizei berichtet. Gegebenenfalls wird die Patientenakte beschlagnahmt, aber lediglich in sehr seltenen Fällen treten aus über die Leichenschau hinausgehende Befragungen von Angehörigen und medizinischem Personal Erkenntnisse hinzu, die die eingesetzten Beamten zu einer anderen Einschätzung führen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet aufgrund der übermittelten Erkenntnisse über weitergehende Ermittlungen oder einen Antrag auf Leichenöffnung, die bei Ausbleiben von Hinweisen auf ein Fremdverschulden in der Regel eben auch nicht vorgenommen werden. Dies lässt sich auch an der Stagnation der Obduktionszahlen erkennen, die nicht im Verhältnis zur Verdopplung der Anzahl der Todesermittlungen steht, wie ich hier bereits dargestellt habe.

Aus polizeilicher Sicht läuft vor dem beschriebenen Hintergrund insbesondere die Regelung des Meldegrundes 4 sehr häufig ins Leere und belastet die polizeilichen Personalressourcen erheblich ohne einen erkennbaren Qualitätsgewinn im Sinne einer Aufdeckung strafbaren Verhaltens. Die polizeiliche Leichenschau ist in den beschriebenen Fallkonstellationen nach unserer Bewertung schlichtweg das falsche Instrument, um Fälle wie den des Krankenpflegers aufzudecken. Auch hierzu stehen wir aber mit den beteiligten Ressorts in einem konstruktiven Austausch.

OStA **Dr. Römer** (MJ): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, einige Ergänzungen aus Sicht des Niedersächsischen Justizministeriums anzubringen. Für die Strafverfolgungspraxis ist dabei zunächst hervorzuheben, dass jede fachliche Qualitätssteigerung der ärztlichen Leichenschau

grundsätzlich begrüßt wird, um Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Tod noch besser erkennen zu können. Die justizielle Betrachtung erfolgt dabei weitestgehend unabhängig vom hier in Rede stehenden niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen. Ausgangspunkt ist stets § 159 StPO, wonach eine nähere justizielle Prüfung zu erfolgen hat, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Für die Staatsanwaltschaft wird diese Vorgabe dann konkretisiert in Nr. 33 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, denn nach Vorliegen dieser Anhaltspunkte muss entschieden werden, ob eine Leichenschau oder gar eine Leichenöffnung, die auch als Obduktion oder innere Leichenschau bezeichnet wird, erforderlich ist.

Dabei ist die äußere Leichenschau „regelmäßig schon dann nötig ..., wenn eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann“. „Lässt sich auch bei der Leichenschau eine Straftat ... nicht ausschließen oder ist damit zu rechnen, dass die Feststellungen später angezweifelt werden, veranlasst der Staatsanwalt grundsätzlich die Leichenöffnung.“ Diese wird gemäß § 87 Abs. 2 StPO auf richterliche Anordnung durchgeführt. Das heißt, durch den Richter erfolgt eine weitere Kontrolle der Sach- und Rechtslage. Die erforderlichen Anhaltspunkte für einen etwaigen nicht natürlichen Tod hat die Staatsanwaltschaft im Regelfall nicht selbst, sondern erhält sie nach dem Wortlaut von § 159 StPO vermittelt durch die Polizei- oder Gemeindebehörden. Hier entsteht nun die Schnittmenge zum Bestattungsgesetz, wobei sich auch deutliche Unterschiede zeigen.

Gemäß § 3 BestattG ist nämlich jede Leiche von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen. Diese Leichenschau dient ausweislich des Wortlauts „dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen“. Die Anwendungsbreite des Bestattungsgesetzes ist somit eine ganz andere. In Niedersachsen versterben ausweislich der öffentlich einsehbaren Daten des Landesamtes für Statistik ca. 100 000 Menschen pro Jahr. Es ist daher auch eine entsprechende Anzahl von ärztlichen Leichenschauen durchzuführen, die auch, aber eben nicht nur, der Prüfung auf einen nicht natürlichen Todesfall dienen.

Wir haben gerade bei den Ausführungen des MI gehört, dass die Anzahl der polizeilichen Todesermittlungen nach beachtlichen Anstiegen in den vergangenen Jahren zuletzt bei fast 14 000 Verfahren lag. Das sind unter anderem die Fälle, bei denen aufgrund der Meldepflichten nach § 4 BestattG oder aufgrund anderer Sachverhalte die Polizei oder die Staatsanwaltschaft benachrichtigt werden müssen. An dieser Stelle setzt die bereits vom MI umrissene fachliche Diskussion ein, ob die derzeitigen Meldegründe eventuell zu reformieren sind, weil sie über das hinausgehen, was strafprozessual eigentlich erforderlich wäre bzw. was mit den vorhandenen Kräften überhaupt sinnvoll geleistet werden kann. Darauf will ich später noch eingehen, jetzt aber zunächst beim Gedankengang zum vorliegenden Entschließungsantrag bleiben.

Dazu sollen, wie bereits vom MI angesprochen, die vorhandenen Daten zu den Obduktionen in Niedersachsen mit betrachtet werden. Wie ich Ihnen schon dargestellt habe, sollen die Staatsanwaltschaften dann auf eine Leichenöffnung bzw. Obduktion hinwirken, wenn nach der durchgeführten äußeren Leichenschau eine Straftat als Todesursache weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn man so will, handelt es sich bei den Obduktionen also um einen Indikator für diejenigen der vorgenannten knapp 14 000 Todesermittlungen, bei denen nach polizeilicher, staatsanwaltlicher und richterlicher Bewertung eine Straftat nicht ausgeschlossen werden kann. Die Anzahl der Obduktionen, die aufgrund eines justiziellen Untersuchungsauftrags in den

rechtsmedizinischen Instituten der Medizinischen Hochschule Hannover, nebst Außenstelle in Oldenburg, und der Universitätsmedizin Göttingen durchgeführt wurden, liegt aber relativ stabil bei ca. 1 000 pro Jahr für den erhobenen Zeitraum von 2014 bis 2022. Sie variieren zwischen 965 und 1 100, 1 000 ist also etwa der jährliche Durchschnitt. Bemerkenswert ist, dass die Zunahme der polizeilichen Todesermittlungen insbesondere nach der Änderung des Bestattungsgesetzes 2018 keinen Anstieg der Obduktionen und damit der werthaltigen Todesermittlungen nach sich gezogen hat.

Lassen Sie mich diesen Ist-Zustand aus justizieller Sicht im Hinblick auf den Entschließungsantrag noch einmal zusammenfassen. Jede Leiche wird in Niedersachsen aufgrund des Bestattungsgesetzes einer ärztlichen Leichenschau unterzogen, auch, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die Suche nach Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod. Nach dem Ergebnis dieser Leichenschau bzw. bei Vorliegen bestimmter Meldegründe werden die Strafverfolgungsbehörden beteiligt. Diese Verfahren sind stark angestiegen. Nach weiterer justizfachlicher Prüfung des Sachverhalts kann eine Obduktion sozusagen als Goldstandard für die Ermittlung der Todesursache angeordnet werden. Diese Zahlen sind indes nicht angestiegen.

Daraus kann gefolgert werden, dass nach der geltenden Rechtslage zunächst einmal ein funktionierendes Mehraugenprinzip vorliegt: mit Arzt, Polizei und Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls noch ergänzt um das Gericht. Vor diesem Hintergrund sind sodann die in der Ausschusssitzung vom November vom niedersächsischen Sozialministerium geäußerten Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung der qualifizierten Leichenschau in einem Flächenland wie Niedersachsen sowie die etwaigen finanziellen Auswirkungen mit zu bedenken. Diese sind auch aus Sicht des niedersächsischen Justizministeriums nachvollziehbar und tragfähig.

Gestatten Sie mir noch einen ergänzenden Hinweis. Nach der öffentlich einsehbaren Erhebung der Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e. V. lag der Anteil der Feuerbestattungen in Niedersachsen im Jahr 2023 bei ca. 79 %. Die Daten werden dort jährlich bundesweit erhoben durch Umfragen bei den deutschen Friedhofsverwaltungen. Gemäß § 12 BestattG darf die Einäscherung einer Leiche aber grundsätzlich erst dann durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod besteht. Ausnahmen sind die Fälle, in denen die Justiz ohnehin beteiligt war. Da kommt es darauf an, ob die staatsanwaltliche Freigabe der Leiche vorliegt. Diese zweite Leichenschau darf aufgrund der bestehenden Rechtslage nur von eigens hierfür ermächtigten Ärzten durchgeführt werden, die die Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin, Pathologie oder öffentliches Gesundheitswesen führen dürfen oder einem pathologischen Institut angehören. Aufgrund dieser Datenlage lässt sich argumentieren, dass eine zweite, durchaus qualifizierte Leichenschau in der weit überwiegenden Anzahl der Todesfälle in Niedersachsen bereits stattfindet.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zu einem etwaigen Reformbedarf der Meldegründe des § 4 BestattG kann ich aus Sicht des niedersächsischen Justizministeriums ergänzen, dass insoweit der Grundsatz gilt, dass ein Mehr an fachlich kompetenter Untersuchung von Todesfällen zunächst grundsätzlich begrüßt wird. Wenn dieses Mehr indes über die strafprozessualen Erfordernisse hinausgeht oder aber fachlich wenig sinnvoll ist, dürfte eine kritische Evaluation durchaus angebracht sein. Im Hinblick auf den Meldegrund des § 4 Abs. 4 Nr. 5, also Todesursache ungeklärt, gibt es beispielsweise justizfachlich keinen Anlass für eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden, wenn ein nicht natürlicher Todesfall ausgeschlossen werden kann. Denn woran genau ein Mensch gestorben ist, ist für die

Justiz so lange unerheblich, wie es sich um einen natürlichen Todesfall handelt. Der Vorschlag des Innenministeriums im Hinblick auf eine präzisere Formulierung wird daher von hier unterstützt.

Im Hinblick auf den Meldegrund des § 4 Abs. 4 Nr. 4, Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden, werden die fachlichen Bedenken des Innenministeriums ebenfalls geteilt. Die Beamten der polizeilichen Tatortgruppen können an derartigen Leichen im Regelfall keine Feststellung treffen, die weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat begründen. Dies könnte allenfalls im Wege einer Obduktion bzw. einer weitergehenden Untersuchung von Körpergewebe oder Flüssigkeiten erfolgen, wobei die Anordnung einer Obduktion wiederum voraussetzt, dass nach dem Ergebnis der Leichenschau eine Straftat nicht sicher auszuschließen ist.

Im Übrigen sind nach den hier bekannten Ergebnissen der polizeilichen Bewertung bei den tatsächlich strafrechtlich relevanten Todesermittlungen, also die dann auch tatsächlich in ein Strafverfahren gemündet haben, ohnehin meistens mehrere Meldegründe einschlägig gewesen. Das heißt, die erwogenen Reformansätze würden, zumindest nach vorläufiger Bewertung, nicht zu einer Einbuße an strafrechtlich relevanter Kontrolldichte führen. Insoweit soll der konstruktive fachliche Austausch zwischen den drei Ressorts fortgesetzt werden.

Aussprache

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fragt nach der Einschätzung einer generalpräventiven Wirkung der verpflichtenden qualifizierten Leichenschau seitens MJ und MI.

DdP **Kozik** (MI) führt aus, die Grundthese, dass polizeiliches Handeln auch einen präventiven Charakter habe, sei sicherlich richtig. Wolle man in diesem Fall eine präventive Wirkung erzielen, müsse man aber letztlich in jedem Todesfall die Polizei einbeziehen und nicht nur in ausgewählten Fällen. Hinzu komme, dass Hinterbliebene sehr konsterniert reagierten, wenn die Polizei wegen bestimmter Umstände bei einem augenscheinlich natürlichen Tod hinzugezogen werde.

OStA **Dr. Römer** (MJ) stimmt seinem Vorredner im Wesentlichen zu. Auch er gehe nicht von einer großen Auswirkung eines generalpräventiven Ansatzes aus. Die ärztliche Leichenschau, die in jedem Fall erfolge, führe in entsprechenden Fällen bekanntlich bereits zu einer Meldung bei der Polizei und gegebenenfalls zu staatsanwaltschaftlichem Handeln.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) merkt an, aus seiner Sicht sei sehr schlüssig dargestellt worden, dass die Einführung der Meldegründe 4 und 5 weder für größere Sicherheit noch für eine Präventivwirkung gesorgt habe, sondern nur dazu beitrage, die Fallzahlen hochzutreiben und die Polizei zusätzlich zu belasten.

Der Abgeordnete möchte wissen, ob MI und MJ empfehlen würden, die Meldegründe 4 und 5 komplett zu streichen oder welche Umformulierung sie vorschlagen würden.

DdP **Kozik** (MI) antwortet, bezüglich des Meldegrundes 4, der sich auf den Tod während oder bis 24 Stunden nach einer OP beziehe, plädiere das MI für eine Streichung, da es davon ausgehe,

dass Auffälligkeiten in diesem Zusammenhang durch die anderen acht Meldegründe aufgefangen würden.

Ferner wäre es hilfreich, Meldegrund 5, der laute „Todesursache ungeklärt“, zu präzisieren. In dem Vordruck der niedersächsischen Todesbescheinigung heiße es beispielsweise ergänzend „plötzlicher, unerklärlicher Tod eines gesunden Menschen“. Mit einer solchen Erläuterung im Gesetz würde sicherlich deutlicher, worum es gehe. Mit einer präziseren Formulierung gäbe man der Ärzteschaft mehr Handlungssicherheit und auch mehr Spielraum, bei einer ungeklärten Todesursache, die aber aus Sicht der Fachleute als natürlich einzuordnen sei, keine Meldung zu machen. Er gehe fest davon aus, dass bei verdächtigen Umständen dennoch weiterhin eine Meldung erfolge.

Im Übrigen betont der Ministerialvertreter, dass die Polizei im Bereich von Todesermittlungen und des Versterbens von Menschen sicherlich nicht über Ressourcenfragen diskutieren wolle. Denn es gehe dabei um höchste Rechtsgüter, und die Polizei wolle alles Sinnvolle und Menschenmögliche tun, um solche Fälle aufzuklären. Bei den angesprochenen Meldegründen handele es sich aber um das falsche Instrument, mit dem man nichts bewirken könne.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erkundigt sich, in welchem Zeitrahmen die zweite Leichenschau im Falle einer Einäscherung stattfinde und wie in diesem Fall das Verfahren und die üblichen Abläufe seien.

OStA **Dr. Römer** (MJ) sagt, zur praktischen Anwendung des Bestattungsgesetzes könne er nichts sagen, diesbezüglich könne vermutlich das Sozialministerium weiterhelfen. Sicherlich müsse sie jedoch zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem sie noch sinnvoll sei.

Frau **Zindler** (MS) bestätigt, dass die zweite Leichenschau vor der Kremierung in der Tat zeitnah erfolgen müsse und ein deutlicher Trend zur Kremierung und Urnenbestattung zu verzeichnen sei.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagt, dieser Trend sei ihm durchaus bekannt gewesen; dass mittlerweile allerdings 79 % der Bestattungen Feuerbestattungen seien, habe ihn überrascht. Damit würden beim überwiegenden Teil der Sterbefälle bereits zwei Fachleute unabhängig voneinander eine Leichenschau vornehmen. Dies könne man durchaus als „qualifizierte Leichenschau light“ betrachten.

Für eine abschließende Bewertung wäre es jedoch wichtig, die genauen Abläufe auch mit Blick auf die zeitliche Dimension vom Todesfall bis zur Kremierung zu kennen

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erkundigt sich, ob das MS wisse, wie groß der Anteil der Todesfälle sei, in denen weder eine zweite Leichenschau noch eine Obduktion stattfinde.

Frau **Zindler** (MS) sichert zu, den Fragen der beiden Abgeordneten nachzugehen und die Antworten schriftlich nachzuliefern.
